

Werden derartige Personen zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt und ersucht das Gericht um Verwirklichung der ausgesprochenen Strafe mit Freiheitsentzug, so erfolgt die Aufforderung zum Strafantritt durch den Leiter der dafür zuständigen StVE in einem formlosen Schreiben an den als Zustellungsbevollmächtigten oder als Verteidiger benannten Rechtsanwalt. Die Übersendung der Aufforderung hat als Einschreiben zu erfolgen.

Wird der Aufforderung zum Strafantritt vom Verurteilten nicht Folge geleistet, so ist darüber das für das Strafverfahren zuständige Gericht zur Herbeiführung einer Entscheidung nach § 136 Abs. 3 StPO zu informieren. Entzieht sich der Verurteilte dem Vollzug einer gegen ihn ausgesprochenen Strafe mit Freiheitsentzug, hat das zuständige Gericht zu beschließen, daß die hinterlegten Vermögenswerte in das Eigentum des Staates übergehen. Über evtl. Fahndungsmaßnahmen wird von „Fall zu Fall“ entschieden.

3.3. Gewährung von Aufschub des Vollzugs durch die Leiter der Untersuchungshaftanstalten sowie der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser

Der Aufschub des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug ist gesetzlich geregelt. Er kann einerseits entsprechend §§ 49, 50 und 51 StVG durch die Leiter der StVE bzw. JH oder UHA und andererseits gemäß § 356 Abs. 2 StPO auch durch das Gericht verfügt werden.¹³

Wenn § 51 StVG bestimmt, daß der Aufschub des Vollzugs durch den Leiter der StVE bzw. des JH zu verfügen und zu überwachen ist, schließt das nicht aus, daß in den Fällen, wo die Aufforderung zum Strafantritt in die UHA erfolgt, auch vom Leiter der UHA ein Aufschub verfügt werden kann. Obwohl die Voraussetzungen nach §§ 49, 50 StVG und § 356 Abs. 1 StPO grundverschieden sind, handelt es sich in beiden Fällen ausschließlich um rechtskräftig Verurteilte, die nicht inhaftiert sind.

In §§ 49 und 50 StVG werden die Gründe charakterisiert, die einen Aufschub des Vollzugs rechtfertigen. Danach ist zu unterscheiden zwischen Aufschub des Vollzugs

- aus persönlichen und familiären Gründen mit einer Dauer bis zu sechs Monaten (§ 49 Abs. 1 StVG);
- im Krankheitsfall (einschließlich Geisteskrankheit) mit unbegrenzter Dauer bzw. bis zur Wiederherstellung der Gesundheit (§ 49 Abs. 2 und 3 StVG) sowie
- bei Schwangerschaft bis zum Ablauf des gesetzlich festgelegten Wochenurlaubs (§ 50 StVG).